88 C 801/21



Amtsgericht Neuss

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, Haup	otstr. 117, 10827 Berlin,	
		Klägerin,
Prozessbevollmächtigte:	Rechtsanwälte	
		œ
	gegen	

Beklagte,

hat das Amtsgericht Neuss

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 17.05.2021

durch die Richterin am Amtsgericht da

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 11.03.2021 – Az.: - bleibt aufrechterhalten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

I.

Der als Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid zu behandelnde verspätete Widerspruch der Beklagten vom 15.03.2021 gegen den Mahnbescheid vom 28.12.2020 ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden.

In der Sache hat er jedoch keinen Erfolg.

II.

Die Klage ist begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 349,00 € aus Vertrag.

Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrage der Klägerin, der gemäß § 138 Abs.3 ZPO als zugestanden zugrunde zu legen ist, sind die Parteien über einen gewerblichen Daueranzeigenauftrag zur gewerblichen/beruflichen Tätigkeit als Model miteinander verbunden. Hieraus schuldet die Beklagte die streitgegenständliche Vergütung. Einwendungen gegen die Forderung hat die Beklagte innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgebracht.

2.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286,288 BGB.

3.

Die übrigen Nebenforderungen ergeben sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 280, 286, 288 BGB.

11.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 91, 708 Nr.11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 349,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

- A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,
- 1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- 2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBI. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Zugestellt an

a) Klägerseite am: 28.05.2021

b) Beklagtenseite am: 02.06.2021

Justizbeschäftigte () als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle